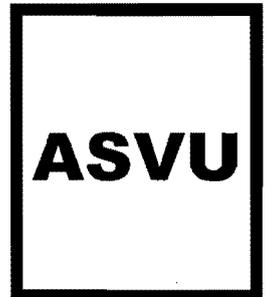


EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**
Sitzungskennziffer: XVI / 26
Tag der Sitzung: Donnerstag, 19.04.2012
Ort der Sitzung: Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

Erteilung von Befreiungen gem. § 31 (2) BauGB

- 2.1 hier: Errichtung von 6 Fertiggaragen, Ardennenstr. 25

Außenbereichsvorhaben gem. § 35 (2) BauGB

- 2.2 Errichtung eines Hühnerstalls, Rainweg 6
3. Einrichtung eines Parkscheibenbereichs auf der Römerstraße in Stolberg-Gressenich
4. Erweiterung der Satzung für den Ortsteil Werth gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Dorfstraße;
hier: Sachstand

5. Einrichtung einer baulich angelegten Mittelinsel im Einmündungsbereich
Bischofstraße
Einrichtung einer Feuerwehraufstellfläche/-zufahrt vor den Häusern Konrad-Ade-
nauer-Straße 118/120
6. Anpassung der Beschilderung in Stolberg-Breinig, Am Pampütz
7. Abbruch Feuerwehr-Gerätehaus und Bau einer Treppenanlage zwischen
Markusplatz und Bürgerhaus in Mausbach;
hier: Vorstellung der Vorentwurfsplanung
8. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.
Josef Hansen

VORLAGE

ASVU

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am

19.04.12

Tagesordnungspunkt Nr. *12.1*

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 gem. § 31 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben: Errichtung von 6 Fertiggaragen

Straße/Nr.: Ardennenstr. 25

Gemarkung: Stolberg, Flur: 72 Parzelle: 969

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2 und Ausschnitt B-Plan 8

Planungsrechtliche Beurteilung:

hier: Befreiung von der Baugrenze für Garagen um 0,36 m.

Der betr. Bebauungsplan ist im April 1969 rechtsverbindlich geworden. Die im Bebauungsplan vorgesehene Tiefe für Garagen ist mit 5,50 m angegeben. Die heute übliche Garagenlänge ist 6,00 m. Das geplante Vorhaben überschreitet die im B-Plan eingetragene Kennzeichnung der überbaubaren Garagenfläche um 0,36 m.

Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

STADT STOLBERG (RHLD)

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

MASSTAB 1:500

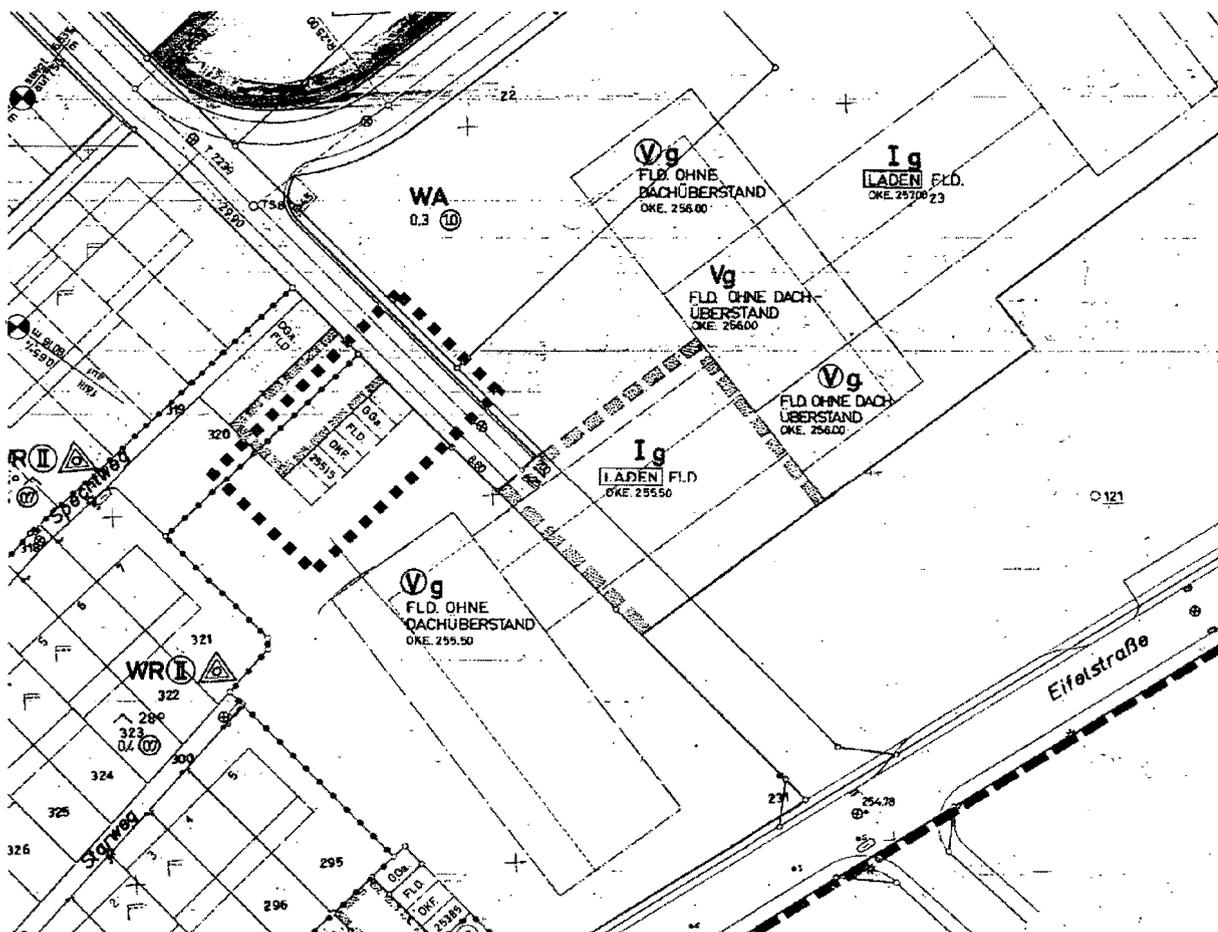
Landkreis Aachen
Gemarkung Stolberg, Flur 72

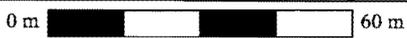
Dieser Plan ist gemäß § 17 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 12.11.1959 als Satzungsrecht verbindlich geworden.

Stadtdirektor

Wiederholung der Schlussbekanntmachung gemäß § 12 BBauG am

Stadtdirektor





Baugrundstück:

Ardennenstraße 25
52223 Stolberg

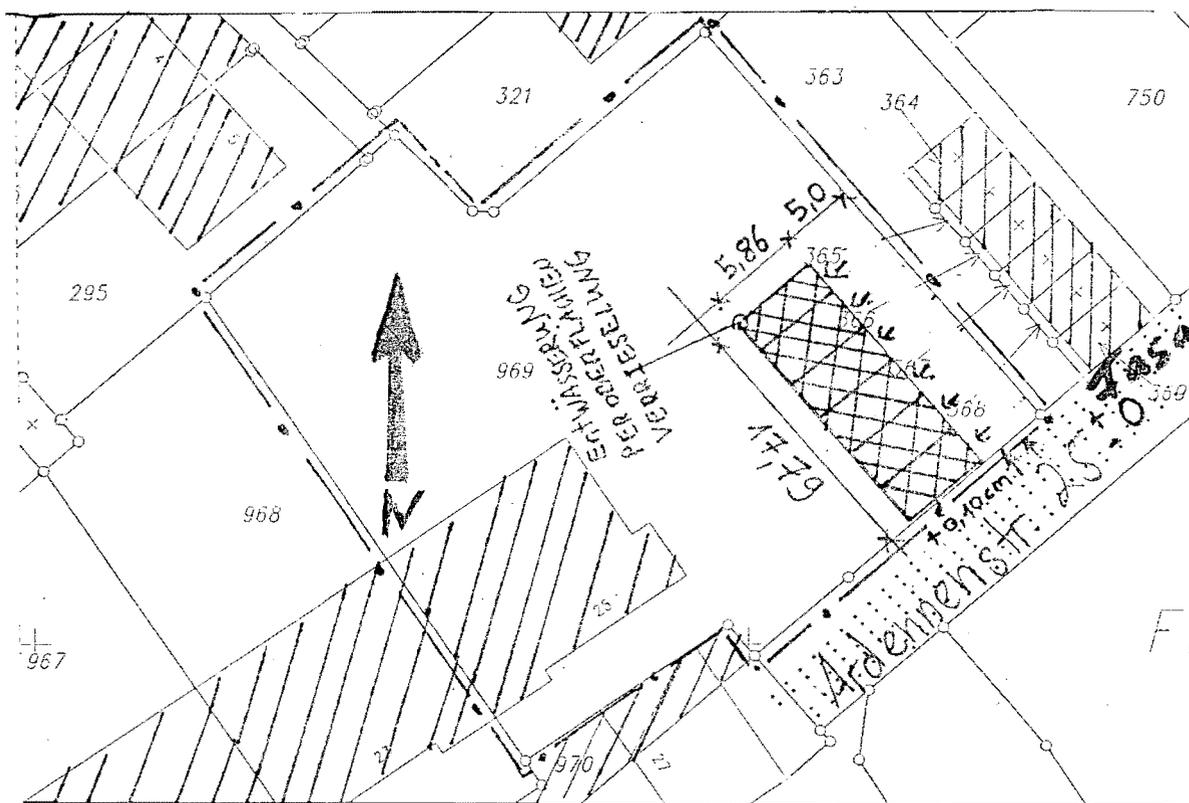
Grundstückseigentümer:

Ardennenstraße 25
52223 Stolberg

Ort

Datum

Unterschrift



VORLAGE



für die Sitzung des **Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**

am 19.04.12

Tagesordnungspunkt Nr. 2. 2

Betreff Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist; hier: Außenbereichsvorhaben gem. 35 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben: Errichtung eines Hühnerstalles

Straße/Nr.: Rainweg 6

Gemarkung: Breinig, Flur: 29 Parzelle: 363

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2

Stellungnahmen:

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg: keine Bedenken

StädteRegion Aachne, A70, Umweltamt: keine Bedenken, wenn

Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

keine Bedenken

Amt 66:

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des LP IV „Stolberg Roetgen“, ist jedoch ohne Flächenschutzfestsetzung. Es handelt sich um ungeschützten Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Hühnerstalles zur privaten Haltung von ca. 10 Hühnern. Eine Ausgleichsmaßnahme in Form der Anpflanzung eines Hochstammes ist gem Schreiben A 70 Städtereion v. 29.02.12 erforderlich. Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken. Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1





StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Der Städteregionsrat

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Claßen *Vg. 5.01*
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Stolberg (Rhld.)
15. März 2012
Abt. Nr.

13.03.12

Neue Adresse
ab 15.11.2011:
Umweltamt
StädteRegion
Aachen
Zollernstr. 20
52070 Aachen

A 70 – Umweltamt –

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2622

Telefax
0241 / 5198 – 2268

E-Mail
waltraud.oldenburg@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Oldenburg

Zimmer
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 67/2012 – 01

Datum
15.03.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.

Neubau eines Hühnerstalles im rückwärtigen Grundstücksbereich zur privaten
Haltung von ca. 10 Hühnern in 52224 Stolberg, Rainweg 6;
Antragsteller: *...*, 52224 Stolberg,
Rainweg 6

Ihr Schreiben vom 5.1.2012, Az. 00015-2012-01

Guten Tag Herr Claßen,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Wasserwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jeske unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2293 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Hinsichtlich der zu erwarteten Emissionen bestehen gegen die Haltung von bis zu 10 Hühnern (keine Hähne) im Abstand von über 22 m zur nächsten Wohnbebauung keine Bedenken. Eine Verschiebung des Stalles und insbesondere des

Auslaufes weiter weg von der Wohnbebauung in südwestliche Richtung ist zu empfehlen. Über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich bitte ich in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

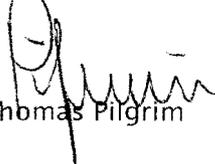
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Siebold unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2313 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Gegen die Maßnahme im ungeschützten Außenbereich bestehen keine Bedenken. Ich verweise auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme vom 29.02.2012.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Thomas Pilgrim

Anlage

An
63

BA Neubau eines Hühnerstalles zur privaten Haltung von ca. 10 Hühnern in Stolberg-Venwegen, Rainweg 6, durch

Das Grundstück der Antragsteller liegt im Geltungsbereich des LP IV Stolberg-Roetgen, ist jedoch ohne Flächenschutzfestsetzung. Definitionsgemäß handelt es sich um ungeschützten Außenbereich. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Das Artenschutzregime des BNatSchG (§ 44 ff) gilt, so dass die ULB zwingend zu beteiligen ist.

Im Bereich des geplanten Bauplatzes stellt der LP IV als Entwicklungsziel wahrscheinlich schon das Behördenverbindliche Ziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Im Siedlungsnahen Gartenabschnitt gilt Ziel 7 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“. Hier ist bereits eine Abwägung zugunsten einer Bebauung getroffen worden. Aufgrund der hier verfügbaren Maßstäbe des Landschaftsplanes (1: 20.000) und des Bauantrages (1: 35) lässt sich die Grenze nicht genau ermitteln.

In der dokumentierten Steinkauzkartierung der Biologischen Station von 2009 ist dieser Bereich nicht als Steinkauzrevier ausgewiesen. Die Datenlage zum Kartierjahrgang 2011 liegt noch nicht vor, so dass keine verbindlichen Feststellungen getroffen werden können. Nist- und Ruhestätten geschützter Arten werden durch das beantragte Vorhaben nach hiesigem Kenntnisstand nicht vernichtet.

Bei dem Gartenland handelt es sich um eine große Baumbestandene Wiese (Laub-, Nadel- und Obstbäume) ohne vegetationskundliche Besonderheiten. Der Bereich des beantragten Bauplatzes ist nahezu baumfrei, so dass für den Hühnerstall samt Auslauf im Sinne der Eingriffsvermeidung weder Bäume gefällt werden müssen und noch welche beeinträchtigt werden.

Da eine Hühnerhaltung selbst im ländlichen Umfeld nicht immer konfliktfrei ist, wird der geplante, von der Nachbarbebauung abgerückte Standort in Randlage des Grundstückes begrüßt. Für die hiesige Dienststelle wäre aus landschaftsökologischer Sicht angesichts des geringen Eingriffs vertretbar, den Hühnerstall auch im Bereich des Entwicklungszieles 1 zu genehmigen statt ihn näher an die Wohnbebauung in den Abschnitt mit Entwicklungsziel 7 zu rücken. Aus Gründen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes halte ich das beantragte Vorhaben unter Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (z.B. 1 Hochstamm-Obstbaum) für genehmigungsfähig.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A. (Tomski)



Datum 09.03.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt
am 19.04.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 3.
Betreff Einrichtung eines Parkscheibenbereichs auf der
Römerstraße in Stolberg-Gressenich

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt die Einrichtung eines Parkscheibenbereichs auf der Römerstraße in Stolberg-Gressenich.

Vor Römerstraße Haus-Nr. 19 in Richtung Mausbach werden die Verkehrszeichenkombination 314-10 (Parkplatz Anfang), 1040-32 (Parkscheibe 2 Stunden) und 1040-30 (Zeitliche Beschränkung 8.00 - 18.00 h) und vor Römerstraße Kirche (Beginn der Bushaltestelle) die Verkehrszeichenkombination 314-20 (Parkplatz Ende), 1040-32 (Parkscheibe 2 Stunden) und 1040-30 (Zeitliche Beschränkung 8.00 - 18.00 h) angebracht.

b) Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in letzter Zeit durch Anwohner vermehrt auf die schwierige Parksituation auf der Römerstraße im Bereich des dortigen Pfarrheimes und der Kirche hingewiesen.

Die Beschwerden richten sich hauptsächlich gegen Dauerparker, die ihre PKW und Anhänger dort auf den öffentlichen Parkflächen oft über mehrere Wochen parken.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) bietet die Möglichkeit, die Anhänger nach einer Standdauer von mehr als 2 Wochen zu protokollieren. Die Halter der Anhänger wissen mittlerweile, dass sie nicht verwarnt werden können, wenn sie vor Ablauf der 2-Wochen-Frist den Anhänger versetzen, da dann diese Frist wieder neu in Gang gesetzt wird.

Die dort abgestellten PKW können aufgrund fehlender Beschilderung nicht verwarnt werden, so lange sie ordnungsgemäß zugelassen und betriebsbereit sind.

Bedingt durch die dermaßen eingeschränkten Parkmöglichkeiten kommt es regelmäßig bei größeren Veranstaltungen im Jugendheim oder in der Kirche (Messen, Beerdigungen etc.) dazu, dass die gegenüberliegende Straßenseite beparkt wird. Das führt dann zu einer starken Behinderung des Verkehrsflusses.

Aus diesem Grund sollten die wenigen dort vorgehaltenen Parkmöglichkeiten unbedingt für Besucher der Kirche, des dahinterliegenden Friedhofs, des Pfarrheimes und des Jugendheimes freigehalten werden.

Die Einrichtung eines Parkscheibenbereichs in dem Teilstück der Römerstraße

zwischen Haus-Nr. 19 und der Kirche (Beginn der Bushaltestelle) würde durch die freiwerdenden Parkplätze die gesamte Verkehrssituation entzerren und beruhigen. In den Abendstunden können die Anwohner oder auch Besucher des Jugendheimes oder der Kirche bei Abendveranstaltungen/Messen dort dauerhaft parken.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Die Beschilderung müsste von Mitarbeitern des Technischen Betriebsamtes angebracht werden.

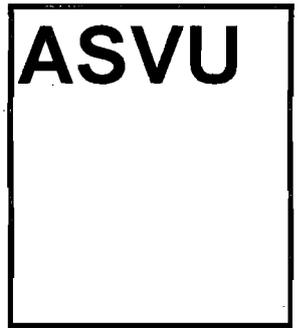
Im Auftrage:



(Pickhardt)
Fachbereichsleiter 1

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt
am 19.04.2012 (~~alternativ 10.05.2012~~)
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 4,**
Betreff Erweiterung der Satzung für den Ortsteil
Werth gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im
Bereich Dorfstraße
Hier: Sachstand
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, von der Erweiterung der Satzung der Stadt Stolberg für den Ortsteil Werth gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zwecks Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Teilflächen des Grundstückes Gemarkung Gressenich, Flur 60, Flurstück 19 auf unbestimmte Zeit abzusehen.

b) Sachverhalt:

Anlässlich der an die Verwaltung herangetragenen Bitte, für die in Rede stehende Fläche Baurecht für eine Einfamilienhausbebauung zu schaffen, prüfte die Verwaltung, ob die dem Bebauungsplangebiet gegenüberliegenden Flächen im Bereich Werth, Dorfstraße, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und die Satzung Werth gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB aus dem Jahre 1995 entsprechend erweitert werden könne. In einer Vorlage für den ASVU am 15.09.2011 sowie HA / Rat am 20.09.2011 empfahl die Verwaltung die Einleitung des Verfahrens unter dem Vorbehalt, dass insbesondere artenschutzrechtliche, landschaftsrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen und eine Übernahme der Kosten für Planung und Gutachten durch den Begünstigten erfolgen. Mit Schreiben vom 30.08.2011 bestätigte der Eigentümer die Bereitschaft zur Kostenübernahme.

Auf Antrag der SPD-Fraktion wurde die Beschlussfassung im ASVU am 15.09.2011 auf eine spätere Sitzung vertagt. Die Verwaltung wurde beauftragt, zunächst zu prüfen, inwieweit die Zielsetzung mit dem folgenden bestehenden Grundsatzbeschluss des Rates vom 03.06.2003 vereinbar sei: „Satzungsbeschlüsse, die bisher nicht bebaubare Flächen zu Wohnbauland machen, werden gefasst, wenn der Ersatz der städt. Aufwendungen gesichert ist.“

Dieser Grundsatzbeschluss wurde seitdem konsequent angewandt. Zur Sicherstellung des tatsächlichen Ersatzes der städt. Aufwendungen wurde seitdem so verfahren, dass dieser über städtischen Zwischenerwerb realisiert wird. Die Verwaltung hat daraufhin geprüft, ob die Stadt möglicherweise an einem Erwerb der Fläche interessiert wäre (zunächst ohne Prüfung, ob auch der Eigentümer daran interessiert wäre). Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Stadt kein Interesse an einem Zwischenerwerb hat, da aufgrund der Nachfrage im Ortsteil Werth ein Investitions-/Vermarktungsrisiko gesehen wird.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommt die Verwaltung darüber hinaus zu dem Schluss, dass die mit der angestrebten Erweiterung der Satzung Werth verbundenen Eingriffe und potentiellen Beeinträchtigungen (vor allem des Orts- und Landschaftsbildes) sowie der planerische, personelle und wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig sind und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie den originären Aufgaben städtebaulicher Planung zuwider laufen.

Zudem kann ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen im Ortsteil Werth nicht ohne weiteres festgestellt werden. Indiz hierfür ist, dass im Bereich des unmittelbar angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 117 „Dorfstraße“ auch fast 10 Jahre nach seiner Rechtskraft Baulandflächen ungenutzt sind und die Nachfrage eher gering ist. Darüber hinaus stehen im Geltungsbereich der Satzung Werth weitere Baulücken für eine Bebauung zur Verfügung, sodass eine dem Ortsteil angemessene Weiterentwicklung auf absehbare Zeit gewährleistet ist. Somit besteht bei der beantragten Satzungserweiterung die Gefahr, dass die vorhandenen Baumöglichkeiten auch längerfristig nicht ausgeschöpft werden, jedoch durch die Planung Eingriff in das Landschaftsbild vollzogen bzw. Beeinträchtigungen in Kauf genommen würden, die im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht zu vermitteln sind.

Abgesehen von den Zielen der Raumordnung und der Darstellung des Bereiches sowie der gesamten Ortslage Werth im Regionalplan als Freiraum- und Agrarbereich ist es grundsätzlich fraglich, ob in den kleineren Ortschaften ohne eigene Infrastruktur eine Siedlungsentwicklung betrieben werden sollte, die über den rechnerischen „Eigenbedarf“ des Ortsteils hinausgeht. Vielmehr sollte die Nachfrage und die potentielle Siedlungsentwicklung dem Grundsatz einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden städtebaulichen Entwicklung folgen und auf das Stadtzentrum sowie die größeren Ortsteile mit eigener Infrastruktur fokussiert werden.

Auch die begrenzten Personalressourcen der Stadtverwaltung sollten – unabhängig von einer möglichen Refinanzierung durch Dritte – auf für die Stadtentwicklung bedeutsame Projekte konzentriert werden.

Aus den dargelegten Gründen ist eine Erweiterung der Satzung Werth zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht erforderlich und wenig sinnvoll. Das Verfahren sollte deshalb zur Zeit nicht weiter verfolgt werden. Die Satzungserweiterung kann ggf. langfristig anders beurteilt werden, wenn die Nachfrage (wider Erwarten) stark zunimmt und die vorhandenen Baumöglichkeiten in Werth nahezu ausgeschöpft sind.

c) Rechtslage:

BauGB, LG NRW, BNatSchG, BImSchG

d) Finanzierung:

entfällt

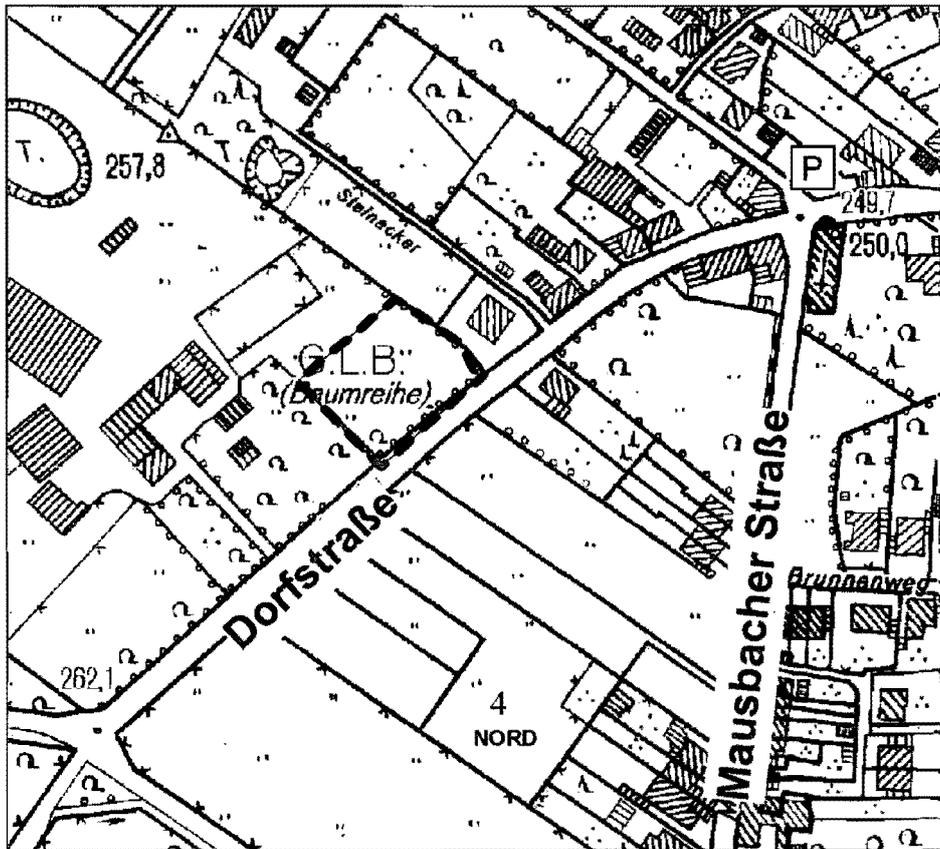
e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.

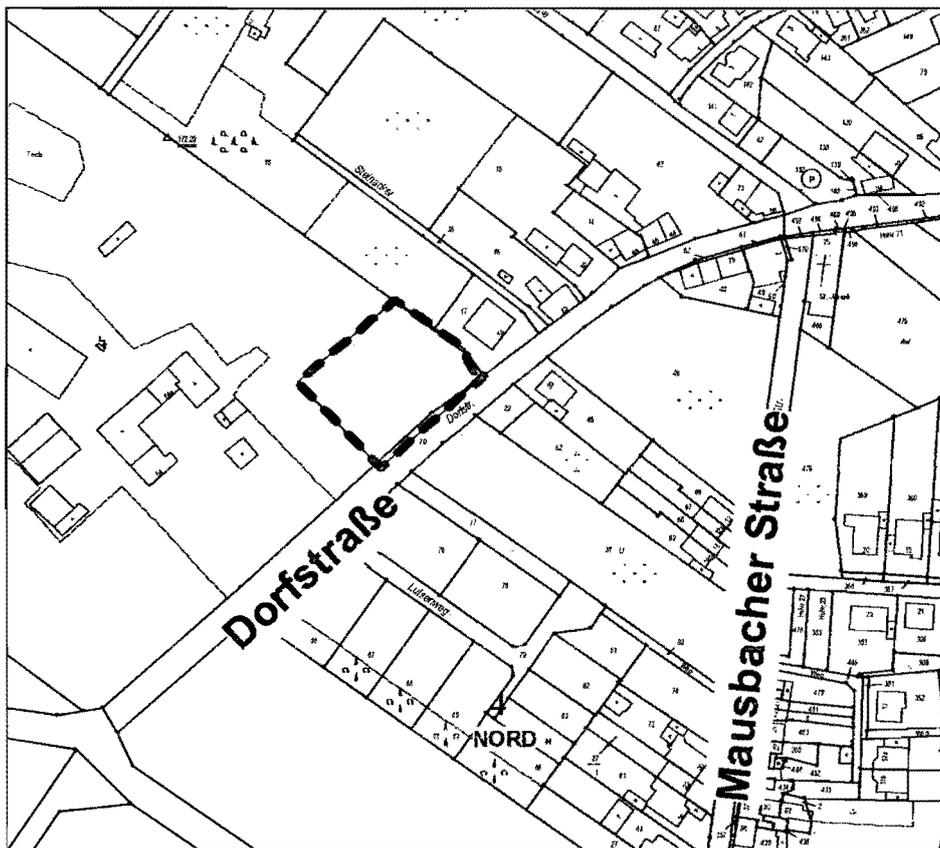


A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



Satzung-Werth gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Lage der einzubeziehenden Fläche (© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003)



Lage der einzubeziehenden Fläche mit Katasterauszug (ohne Maßstab)

VORLAGE

für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt
am 19.04.2012
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 5.*



- Betreff**
- **Einrichtung einer baulich angelegten Mittelinsel im Einmündungsbereich Bischofstraße**
 - **Einrichtung einer Feuerwehraufstellfläche/-zufahrt vor den Häusern Konrad-Adenauer-Straße 118/120**

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt

- 1. die Einrichtung einer baulich angelegten Mittelinsel als Querungshilfe im Einmündungsbereich der Bischofstraße,**
- 2. die Einrichtung einer Feuerwehraufstellfläche/-zufahrt vor den Häusern Konrad-Adenauer- Straße 118/120 mit entsprechender Beschilderung und Markierung.**

b) Sachverhalt:

Bereits seit geraumer Zeit fordern Anwohner eine Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger beim Überqueren der Bischofstraße im Kreuzungsbereich zur Konrad-Adenauer-Straße. Hierzu liegen auch Anträge der SPD- und der CDU-Fraktion vor.

Seinerzeit wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) durch Anbringung eines Verkehrszeichens 350 mit entsprechender Beleuchtung und Bodenmarkierung (Verkehrszeichen 293 –sog. Zebrastreifen) gefordert.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange äußerte die Polizei damals Bedenken hinsichtlich der Einrichtung eines FGÜ, da die Fußgänger dann gegenüber einbiegenden Fahrzeugen aus der Konrad-Adenauer-Straße bevorrechtigt seien. Ein FGÜ würde für die Fahrzeugführer bedeuten, dass diese bei erkennbarem Querungswunsch von Fußgängern vor dem FGÜ anhalten und die Fußgänger passieren lassen müssten. Insbesondere in Verkehrsspitzenzeiten würde es nach Meinung der Polizei zwangsläufig dazu kommen, dass Fahrzeugführer, die von der wartepflichtigen Bischofstraße in die Konrad-Adenauer-Straße einbiegen wollen, den Fußgängerüberweg blockieren, da der Abstand des FGÜ zur Konrad-Adenauer-Straße nur sehr gering sei. Die Funktion des FGÜ würde in diesen Fällen erheblich beeinträchtigt, da Fußgänger sich zwischen haltenden Fahrzeugen drängeln würden und dann nur eingeschränkt erkennbar wären.

Die Polizei hatte als nachhaltige Verbesserung der Sichtbeziehung von Rechtsabbiegern der Konrad-Adenauer-Straße, aus Richtung Büsbach Kirche kommend, in die Bischofstraße folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beseitigung der Sichthindernisse auf querende Fußgänger und Aufhebung von

- mindestens 3 Parkständen unmittelbar vor der Einmündung Bischofstraße, Rückbau des Einmündungsbereichs der Bischofstraße, so dass Fahrzeugführer, die nach rechts in die Bischofstraße einbiegen wollen, dies nur in einem annähernd rechten Winkel und damit zwangsläufig in sehr langsamer Fahrt vollziehen können. Bei der Gestaltung des Einmündungsbereichs sollte auf die sog. Schleppkurve von LKW mit Anhängern und Bussen geachtet werden.

Auch die Feuerwehr wies seinerzeit im Rahmen der Anhörung auf die schlechte Sicht der Fahrzeugführer, die aus Richtung Büsbach Kirche kommend in die Bischofstraße einbiegen wollen, hin.

Die Feuerwehr schlug deshalb vor, die letzten beiden Parkbuchten vor der Einmündung Bischofstraße wegfällen zu lassen und stattdessen dort eine Feuerwehrezufahrt einzurichten.

Die Feuerwehr verwies auf eine Stellungnahme, in der darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei den Wohnhäusern der Konrad-Adenauer-Straße 114 – 124 um Gebäude mittlerer Höhe handele, wo der zweite Rettungsweg jeder Nutzungseinheit über Leitern der Feuerwehr geführt werden kann. Bei Brüstungshöhen der Fensteröffnungen der oberen Nutzungseinheiten über 8,00 Meter Höhe – dies sei augenscheinlich an den vorhandenen Gebäuden der Fall- sei zur Menschenrettung und zur wirkungsvollen Brandbekämpfung zwingend die Drehleiter und die hierzu notwendigen Bewegungs- und Aufstellflächen für die Drehleiter erforderlich.

Von der Feuerwehr wird eine Aufstellfläche entlang der Außenwand gem. den Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung NRW (VV BauO NRW) präferiert.

In letzter Zeit beschwerten sich Büsbacher Bürger erneut darüber, dass der haltlose und gefährliche Zustand der Fußgängerfurt auf der Bischofstraße geändert werden müsse.

Bei Ortsterminen Anfang des Jahres 2012 wurde festgestellt, dass die Beschilderung und die Markierung im Istzustand zwar korrekt ist, gleichzeitig musste aber auch festgestellt werden, dass bei Nutzung der Parkflächen auf der Konrad-Adenauer-Straße vor der Einmündung Bischofstraße durch parkende Kfz eine massive Sichtbehinderung vorliegt und dies dann bei unachtsamen Fahrzeugführern durchaus zu gefährlichen Situationen mit querenden Fußgängern führen kann, da die jetzige optische Querungshilfe den Fußgängern einen Vorrang gegenüber den Kfz suggeriere, der aber tatsächlich nicht existiert.

Aufgrund der bei den o.a. Ortsterminen gewonnenen Erkenntnisse wies der Vertreter der Polizei darauf hin, dass bei der Einrichtung von FGÜ verkehrliche Voraussetzungen zu beachten seien. Die Anordnung eines FGÜ käme nur in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken (sowohl Kfz- als auch Fußgängerverkehr) erreicht würden.

Er bezweifle, dass die Zahlen an der Bischofstraße erreicht würden.

Es ist daher beabsichtigt, die Gefahrenpunkte mit Hilfe einer baulich eingerichteten Querungshilfe auf der Bischofstraße zu reduzieren (siehe Lageplan, Anlage 1).

Die Träger öffentlicher Belange (Polizei, Feuerwehr, ASEAG) äußerten keine Bedenken gegen eine baulich angelegte Querungshilfe (Anlagen 2 – 4).

Darüber hinaus soll die Sichtbehinderung durch die seitens der Feuerwehr geforderte Feuerwehrezufahrt und Aufstellfläche durch Wegnahme von 2 ganzen Parkflächen und zusätzlich der Eckfläche, die nur von Kleinstwagen genutzt werden kann, beseitigt werden (siehe Luftbild, Anlage 5 und Foto, Anlage 6).

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung NRW (VV LBauO NRW)

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

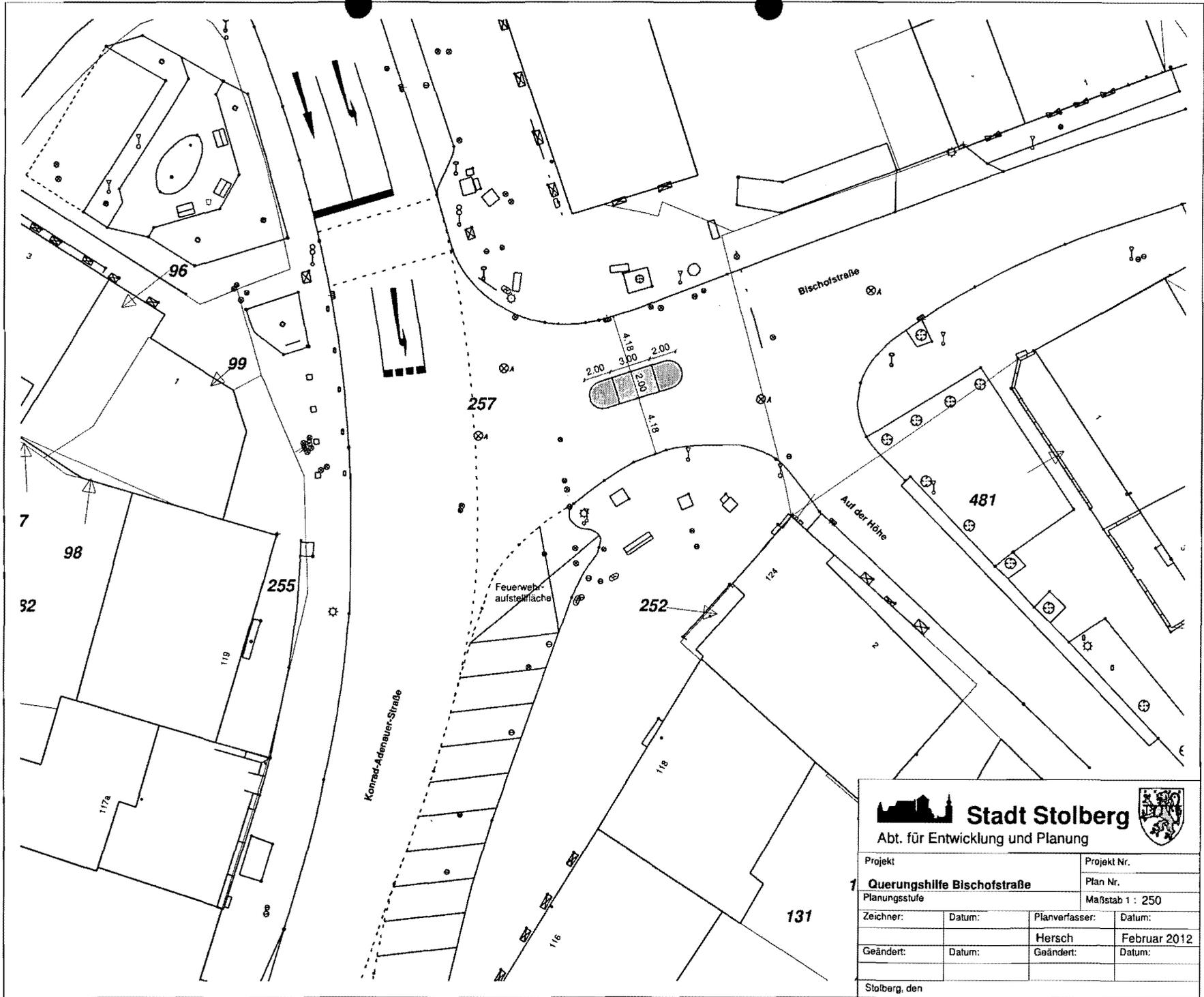
Bei den Arbeiten müssen Mitarbeiter des Technischen Betriebsamtes eingesetzt werden.

Im Auftrag



(A. Pickhardt)

Fachbereichsleiter 1



Anlage 1



Stadt Stolberg (Rhld.) · 52220 Stolberg

ASEAG
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Plan FF

*Polizei Anhörung erledigt
bei Ortskern in;
keine Bedenken geäußert!*

27.2.12

Co

Anlage 2



Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Dienststelle: A 30/32
Amt für Recht, Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

Auskunft erteilt: Herr Poqué
Zimmer 213

Telefon 13459

Telefax 99909459

E-Mail: marcel.poque@stolberg.de

Kassenzeichen:

Stolberg, 27.02.2012 *las*

Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Bürgeramt:

Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr

Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Servicestelle und Bürgeramt:

Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

Internet: <http://www.stolberg.de>

Bankverbindungen:

Commerzbank Aachen

BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen

BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG

BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

Anhörungsverfahren gemäß der Straßenverkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Beschwerde aus der Bevölkerung wird auf die Gefährdung der Fußgänger an der Fußgängerfurt Bischofstraße / Ecke Konrad-Adenauer-Straße hingewiesen, hier insbesondere auf die rechtsabbiegenden Fahrzeuge von der Konrad-Adenauer-Straße.

Es wird angestrebt auf der zur Zeit vorhandenen Sperrfläche (Fußgängerfurt) eine Querungshilfe anzubringen. Diese soll den Fußgängern die Möglichkeit geben mit einem Zwischenstopp die Straße zu queren.

Die Mittelinsel soll so angelegt werden, dass das Linksabbiegen von der Konrad-Adenauer-Straße in die Bischofstraße für Gelenkbusse möglich ist sowie von der Straße Auf der Höhe ein dreiachsiges Müllfahrzeug problemlos nach links in die Bischofstraße abbiegen kann.

Diesbezüglich bitte ich Sie um Stellungnahme aus Ihrer Sicht.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.


(Poqué)

A



Anlage 3



Stadt Stolberg (Rhld.) · 52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Feuerwehr

im Hause

Dienststelle: A 30/32

Amt für Recht, Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

Auskunft erteilt: Herr Jansen

Zimmer 213

Telefon 13459

Telefax 99909459

E-Mail: marcel.poque@stolberg.de

Kassenzeichen:

Anhörungsverfahren gemäß der Straßenverkehrsordnung

Stolberg, 27.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Bürgeramt:

Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr

Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Servicestelle und Bürgeramt:

Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

in einer Beschwerde aus der Bevölkerung wird auf die Gefährdung der Fußgänger an der Fußgängerfurt Bischofstraße / Ecke Konrad-Adenauer-Straße hingewiesen, hier insbesondere auf die rechtsabbiegenden Fahrzeuge von der Konrad-Adenauer-Straße.

Internet: <http://www.stolberg.de>

Es wird angestrebt auf der zur Zeit vorhandenen Sperrfläche (Fußgängerfurt) eine Querungshilfe anzubringen. Diese soll den Fußgängern die Möglichkeit geben mit einem Zwischenstopp die Straße zu queren.

Bankverbindungen:

Commerzbank Aachen

BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen

BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

Die Mittelinsel soll so angelegt werden, dass das Linksabbiegen von der Konrad-Adenauer-Straße in die Bischofstraße für Gelenkbusse möglich ist sowie von der Straße Auf der Höhe ein dreiachsiges Müllfahrzeug problemlos nach links in die Bischofstraße abbiegen kann.

VR Bank eG

BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

Diesbezüglich bitte ich Sie um Stellungnahme aus Ihrer Sicht.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Poqué
(Poqué)

A

Bei Ausführung wie
in Plan vorgelegt, keine
Bedenken seitens der
Feuerwehr.

27/02/12
[Signature]

Marcel Poque - Anhörungsverfahren gemäß der Straßenverkehrsordnung

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, VCP)" <Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: <marcel.poque@stolberg.de>
Datum: 13.03.2012 12:25
Betreff: Anhörungsverfahren gemäß der Straßenverkehrsordnung

Hier: Querungshilfe Bischofstraße
Bezug: Ihr Schreiben vom 01.03.2012

Sehr geehrter Herr Poqué,

gegen die Einrichtung einer baulich angelegten Mittelinsel im Einmündungsbereich Bischofstraße (Lageplan Februar 2012) bestehen seitens der ASEAG keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski

ASEAG
Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-Aktiengesellschaft
Abt. Leistungscontrolling und Informationstechnik

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
Telefon: 0241 1688-3332
Telefax: 0241 1688-3237
E-Mail: Rainer.Lewandowski@aseag.de

www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen
Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken
Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke

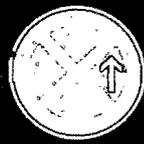
99

Büsbach

257

255

V2 283 + V2 2446 "Der Bürgermeister
der Stadt Spöckberg"



178

Aufage 6



Datum 27.03.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt
am 19.04.2012
Tagesordnungspunkt Nr. 7)6.
Betreff Anpassung der Beschilderung in Stolberg-Breinig, Am
Pampütz

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, den Antrag der SPD-Fraktion auf Anpassung der Beschilderung in Stolberg-Breinig, Am Pampütz, abzulehnen und statt dessen die Verwaltung zu beauftragen, durch gezielte Hinweise und Kontrollen das verbotswidrige Parken in dieser Straße zu unterbinden und den Rettungsweg hier freizuhalten.

b) Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt/Rat möge beschließen, die Beschilderung der Straße Am Pampütz in Stolberg-Breinig wie folgt anzupassen:

- 1) Die Straße sollte zukünftig nur noch für Anlieger frei befahrbar sein und die fehlende Wendemöglichkeit für Ortsunkundige an der Abzweigung Schützheide deutlich gekennzeichnet werden.
- 2) Ruhender Verkehr sollte zukünftig nur noch im Rahmen eines eingeschränkten Halteverbots möglich sein, da durch parkende Fahrzeuge auf der Straße die anderen Verkehrsteilnehmer teilweise gezwungen sind, auf den entlang der Bahnschiene gelegenen Grünstreifen auszuweichen. Dadurch wird am Übergang zum Grünstreifen der Straßenbelag dauerhaft beschädigt und muss irgendwann auf Kosten aller Anlieger erneuert werden. Außerdem können Rettungsfahrzeuge im Notfall durch Dauerparker behindert werden, da der versperrte Rettungsweg zu den Häusern am Ende der Straße eine Anfahrt teilweise unmöglich machen würde.

Der vorgenannte Antrag (Anlage 1 der Vorlage) wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 22.11.2011 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen.

An der Einfahrt der Straße Am Pampütz befinden sich bereits die Verkehrszeichen (VZ) 357 (Sackgasse) mit Zusatzzeichen 2424 (keine Wendemöglichkeit). Auf der kompletten den Bahngleisen zugewandten Seite ist ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286) eingerichtet. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Grünstreifen befahren wird und dadurch Beschädigungen am Straßenbelag entstehen.

Auf der den Bahngleisen abgewandten Seite ist ein Parken auch ohne eine gesonderte Beschilderung verboten, da die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) geforderte Restfahrbreite (3,00 m) hier nicht gegeben ist.

Bei diversen Ortsterminen konnte nicht festgestellt werden, dass die Straße von Nichtanliegern befahren wird. Eine Problematik mit Nichtanliegerverkehr konnte nicht gesehen werden.

Um in dieser kleinen Straße ohne Durchgangsverkehr keinen Schilderwald entstehen zu lassen, empfiehlt die Verwaltung -auch aus Kostengründen- es bei der dort bestehenden Beschilderung zu belassen und kein VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) sowie auf der Bahn abgewandten Seite keine VZ 286 anzubringen.

Statt dessen sollten hier durch die städtischen Überwachungskräfte zunächst Hinweiszettel an die falsch geparkten Fahrzeuge angebracht werden. Nach einer kurzen Gewöhnungszeit sollte hier in immer wiederkehrenden Abständen dann kontrolliert und auch verwahrt werden.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

Im Auftrage:



(Pickhardt)
Fachbereichsleiter 1

HA 1 Rat 22. 11. 11
A)2a)



SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Stadt Stolberg (Rhld.)

10 12. Okt. 2011

Der Bürgermeister

Stolberg 01.09.2011

im Hause

Antrag der SPD-Fraktion

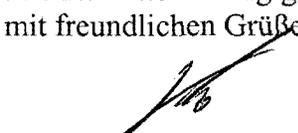
an den ASVU und den Rat der Stadt Stolberg

Antrag

ASVU / Rat mögen beschließen, die Beschilderung der Straße Am Pampütz in Stolberg-Breinig wie folgt anzupassen:

- 1) Die Straße sollte zukünftig nur noch für **Anlieger frei** befahrbar sein und die **fehlende Wendemöglichkeit** für Orts unkundige an der Abzweigung Schützheide deutlich gekennzeichnet werden.
- 2) Ruhender Verkehr sollte zukünftig nur noch im Rahmen eines **eingeschränkten Halteverbots** möglich sein, da durch parkende Fahrzeuge auf der Straße die anderen Verkehrsteilnehmer teilweise gezwungen sind, auf den entlang der Bahnschiene gelegenen Grünstreifen auszuweichen. Dadurch wird am Übergang zum Grünstreifen der **Straßenbelag dauerhaft beschädigt** und muss irgendwann auf Kosten aller Anlieger erneuert werden. Außerdem können Rettungsfahrzeuge im Notfall durch Dauerparker behindert werden, da der **versperrte Rettungsweg** zu den Häusern am Ende der Straße eine Anfahrt teilweise unmöglich machen würde.

Mit der Bitte um zügige Umsetzung verbleiben
mit freundlichen Grüßen


Arndt Kohn, Ratsmitglied


Willi Claßen, sachk. Bürger

für die SPD-Fraktion:


Dieter Wolf, Fraktionsvorsitzender

Datum

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 19.04.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 7.
Betreff Abbruch Feuerwehr-Gerätehaus und Bau einer Treppenanlage zwischen Markusplatz und Bürgerhaus in Mausbach - Vorstellung der Vorentwurfsplanung

ASVU**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Vorentwurfsplanung für die Herstellung einer Treppenanlage im Bereich des alten Feuerwehr-Gerätehauses zwischen Markusplatz und Bürgerhaus in Mausbach zur Kenntnis und beschließt den Abbruch des Feuerwehr-Gerätehauses und die bauliche Umsetzung der Treppenanlage unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme gefördert wird. Der Ausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Verwaltung auf Grundlage dieser Planung einen Zuwendungsantrag zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung bei der Bezirksregierung Köln gestellt hat.

b) Sachverhalt:

Das alte Feuerwehr-Gerätehaus am Markusplatz in Mausbach wird seit langem nur noch als Abstellraum genutzt und ist stark sanierungsbedürftig. Als Lösungsmöglichkeiten wurden drei Varianten untersucht: Totalabriss, Abriss des Obergeschosses oder die Sanierung des maroden Daches.

Ein Teilabriss des Gebäudes würde nach einer vorliegenden Kostenschätzung ca. 60.000 € kosten, eine Dachsanierung ca. 50.000 €. Beide Maßnahmen wären nicht nachhaltig und nicht wirtschaftlich, weil der Nutzwert des maroden Gebäudes gering und die Unterhaltungskosten unverhältnismäßig hoch wären. Für einen Totalabriss des Feuerwehr-Gerätehauses wurden die Kosten auf ca. 90.000 € geschätzt.

Nachdem Zweifel am wirtschaftlichen Nutzen des zunächst ins Auge gefassten Erhalt des alten Feuerwehr-Gerätehauses aufgekommen waren, wurde als Alternative überlegt, das weitgehend marode Gebäude abzurechen und an seiner Stelle eine offene Treppenanlage zwischen dem Markusplatz und dem Gelände des Bürgerhauses einzurichten. Hierdurch kann eine direkte und sichere fußläufige Verbindung zwischen Bürgerhaus und Markusplatz geschaffen werden, die für das soziale und wirtschaftliche Leben im Dorf ebenso wie für die Verkehrssicherheit von großer Bedeutung ist.

Eine derartige Maßnahme entspricht den Zielen des im Jahre 2009 beschlossenen Dorfentwicklungskonzeptes Mausbach. Diese funktional besonders wichtige

Wegeverbindung ist ein bedeutender Baustein der aus dem Dorfentwicklungskonzept entwickelten Pläne zur Neugestaltung des Markusplatzes. Die Errichtung der Wegeverbindung kann als 1. Bauabschnitt der Gesamtmaßnahme Neugestaltung Markusplatz angesehen werden.

Sie ist förderfähig gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung“. Die Verwaltung hat bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Zuwendung gestellt. Da sich das Projekt innerhalb der LEADER*-Region befindet, steht eine Förderung in Höhe von 60 % der förderfähigen Ausgaben in Aussicht (der Nettobaukosten, d.h. rund 50 % der Bruttobaukosten).

* Liaison entre actions de développement de l'économie rurale = Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (EU-finanzierte ländliche Entwicklung nach der europäischen Verordnung für den ländlichen Raum)

Das Landschaftsplanungsbüro Winterscheid/ Weidenhaupt, Mausbach, wurde mit der Erstellung einer Vorentwurfs-Planung beauftragt, die nun dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt vorgestellt wird. Die Kosten für die Errichtung der Treppenanlage schätzt das Planungsbüro auf ca. 61.000 € brutto, d.h. die Gesamtmaßnahme (Abbruch, Bau der Treppenanlage und Planungskosten) werden ca. 160.000 € betragen. Der Eigenanteil der Stadt liegt somit bei ca. 80.000 €.

Eine Forderung von HA und Rat war es, dass auch bei Förderung der Maßnahme der Eigenanteil der Stadt für die Gesamtmaßnahme (Gebäudeabbruch und Bau der Treppe) nicht höher sein sollte, als die Kosten für die preisgünstigste der o.a. Varianten (Dachsanierung = 50.000 €).

Angesichts des großen Nutzens und der Nachhaltigkeit der Schaffung einer funktional so wichtigen zentralen Wegeverbindung erscheint es sinnvoll, die für die Stadt ca. 30.000 € teurere Lösung zu favorisieren. Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, dieser Lösung zuzustimmen.

Die Vorentwurfsplanung einschließlich der Kostenschätzung wurde den Unterlagen für den Zuwendungsantrag beigelegt. Laut Förderrichtlinie ist mit der Ausführung der Maßnahme spätestens 6 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids zu beginnen.

Weitere Ausführungen zu dem Projekt sind der Vorlage für den Hauptausschuss und Rat vom 27.03.2012, die Mittelbereitstellung für die Erteilung des Planungsauftrags betreffend, zu entnehmen (sh. Anlage).

Die Fraktionen erhalten je eine Ausfertigung der Planung.

Die Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahmen gebeten; sobald diese vorliegen, werden sie dem Ausschuss nachgereicht.

c) Rechtslage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW.

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen

ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Für das laufende Haushaltsjahr stehen keine Finanzmittel zur Verfügung. Die für die Ausführung der Maßnahme benötigten Mittel in Höhe von ca. 160.000 € müssen bereitgestellt werden.

e) Personelle Auswirkung:

Planung und Ausführung der Maßnahme binden Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

Datum
09.02.12

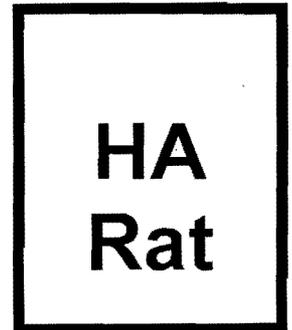
VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates

am 27.03.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff Mittelbereitstellung für die Erteilung eines
Planungsauftrages für die Herstellung einer
Treppenanlage als Fußwegeverbindung zwischen dem
Bürgerhaus und dem Markusplatz in Mausbach
Genehmigung einer dringlichen Entscheidung



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt die Genehmigung der von Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und einem Ratsmitglied am 09.02.2012 getroffene dringliche Entscheidung zur Bereitstellung der für die Vergabe eines Planungsauftrages zur Herstellung einer Treppenanlage als Fußwegeverbindung zwischen dem Bürgerhaus und dem Markusplatz Mausbach benötigten Mittel in Höhe von 1.900 €.

b) Sachverhalt:

Seit Inbetriebnahme des neuen Feuerwehr-Gerätehauses in Mausbach wird das alte Feuerwehr-Gerätehaus am Markusplatz nicht mehr benötigt. Das Gebäude wird seit Jahren nur noch als Abstellmöglichkeit genutzt. Inzwischen ist das Dach so marode, dass die Verkehrssicherheit in Kürze nicht mehr gewährleistet werden kann (herabstürzende Dachpfannen) und das Gebäude substanziell Schaden nimmt. Das Hochbauamt hat Kostenschätzungen für drei mögliche Lösungsvarianten vorgelegt. Der Totalabriss würde rund 90.000 € kosten (ohne Treppe), ein Abriss des Obergeschosses und Sicherung der Erdgeschossdecke 60.000 € und die Sanierung des Daches 50.000 €. Eine Unabwägbarkeit ist allerdings die Frage, inwieweit die Aussenmauern des Gebäudes der Hangsicherung zu den Seiten und nach hinten dienen und wie diese technisch gewährleistet wird, wenn das Gebäude abgerissen wird. Die Verwaltung hatte zur Sitzung von HA / Rat am 20.09.2011 eine Vorlage zur Mittelbereitstellung für die preiswerte Dachsanierung vorgelegt (s. Anlage), die jedoch zur Beratung an den Fachausschuss (BVA) verwiesen wurde, da HA / Rat den Sinn und die Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Sanierung in Frage stellten.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat sich bei einem Ortstermin am 12.10.11 von der Situation ein Bild gemacht und war ebenfalls der Ansicht, dass Investitionen in die Dachsanierung eines maroden Gebäudes, dessen Nutzwert gering und dessen dauerhafte Unterhaltung teuer ist, weder nachhaltig, noch wirtschaftlich vernünftig ist – auch wenn dies zunächst die preiswertere Lösung ist.

Zudem bietet ein Abbruch dieses Gebäudes die Möglichkeit, an dieser Stelle eine direkte, offene Fußwegeverbindung zwischen dem zentralen Dorfplatz Markusplatz und dem höher gelegenen Gelände des Bürgerhauses mittels einer Treppenanlage herzustellen.

Die vorhandene Treppe, die verwinkelt neben dem alten Feuerwehr-Gerätehaus verläuft, musste aus Sicherheitsgründen (starke Verschmutzung, fehlende soziale Kontrolle, mangelnde Beleuchtung etc.) gesperrt werden und steht der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung.

Eine direkte Fußwegeverbindung auf kurzem Wege zwischen Markusplatz und dem Gelände des Bürgerhauses ist aber für das soziale und wirtschaftliche Leben im Dorf ebenso wie für die Verkehrssicherheit von großer Bedeutung.

Der Parkplatz am Bürgerhaus würde mit einer attraktiven Verbindung zum Markusplatz besser angenommen werden und den Markusplatz mit seiner zentralen Nahversorgungsfunktion vom derzeit hohen Parkdruck entlasten.

Eine direkte Fußwegeverbindung wird darüber hinaus zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die zahlreichen Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von der Bushaltestelle zur Grund- und Realschule führen. Der heutige Schulweg entlang der Krewinkeler Straße ist stellenweise zu eng und gefährlich.

Im Rahmen des Dorfentwicklungskonzeptes Mausbach und den daraus entwickelten Umbauplänen für den Markusplatz war diese Wegeverbindung einer der zentralen Maßnahmen, die funktional besonders wichtig war, - wenn auch gestalterisch weniger spektakulär. Entsprechende Beschlüsse des ASVU zur Umgestaltung des gesamten Markusplatzes nebst südlicher Dechant-Brock-Straße liegen vor. Es war geplant, die Maßnahme Markusplatz mit Fördermitteln umzusetzen (Eigenanteil der Stadt: rd. 470.000 € bei 60% Förderung der Netto-Bausumme). Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt wurde das Projekt auf unbestimmte Zeit zurückgestellt.

Die Verwaltung hat beim Fördergeber (Bez.Reg. Köln) angefragt, ob eine Förderung der isolierten Maßnahmen „Abriss Feuerwehrgerätehaus / Wegeverbindung“ möglich ist, quasi als „allerersten“ Bauabschnitt zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme, - ohne sich jedoch darauf festlegen zu müssen, wann und ob überhaupt das Gesamtkonzept umgesetzt werden kann. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Maßnahme innerhalb des Gesamtkonzepts und den daraus resultierenden großen funktionalen Verbesserungen hat die Bez.Reg. signalisiert, dass eine Förderung möglich sei, zumal die Maßnahme Teil einer zusammen mit den Dorfbewohnern erarbeiteten Gesamtkonzeption ist. Ein Förderantrag mit Plänen und Kostenschätzung ist bis Mitte März einzureichen.

Sowohl die „Beseitigung abgängiger Bausubstanz auf der Grundlage eines Dorffinnenentwicklungsplanes oder -konzeptes“ als auch die „Anlage und Umgestaltung von Plätzen, Verbindungs-, Geh und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse“ sind zur Förderung einer ländlichen Entwicklung zuwendungsfähig. (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 18.03.2008 in der geänderten Fassung vom 19.08.2010)

Der Fördersatz beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. „Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen

Entwicklungskonzeptes ... nach Maßgabe von LEADER dienen, werden um 20 % Punkte ... erhöht“.

Da sich die Maßnahme innerhalb der LEADER-Region befindet, und dem Dorfentwicklungskonzept Mausbach entspricht, besteht die Möglichkeit, eine Förderung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu bekommen (Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig, d.h. 60% der *Netto*-Baukosten, d.h. rd. 50% der Bruttobausumme).

Die Verwaltung empfiehlt, eine Förderung zu beantragen. Sollte diese bewilligt werden, besteht die Möglichkeit, dass die Umsetzung der städtebaulich und wirtschaftlich sinnvollen Lösung nach Abzug der Fördermittel (ca. die Hälfte) für die Stadt nicht teurer oder nicht wesentlich teurer ist, als die preiswerte, aber wenig nachhaltige und auf lange Sicht unwirtschaftlichere Minimallösung (Dachsanierung).

Die Bez.Reg. wies aber darauf hin, dass die Maßnahme im Hinblick auf den originären Förderzweck „Ländliche Entwicklung / Dorfentwicklung“ auch einen gestalterischen Anspruch haben und zumindest ansatzweise die Aspekte „Freiraumgestaltung“ und „Aufenthaltsqualität“ berücksichtigen müsse, z.B. durch einzelne Gestaltungselemente (Baum, Wandbegrünung, Sitzgelegenheit o.ä.).

Sollte die Förderung nicht gewährt werden oder sollte sich bei der Planung herausstellen, dass die Kosten trotz Förderung deutlich höher sind, als andere Lösungen (Dachsanierung), kann jederzeit wieder auf andere Lösungen umgeschwenkt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, einerseits aufgrund der notwendigen Fachkompetenz und andererseits aufgrund des ambitionierten Zeitplans bis zur Förderantragsstellung, ein ortsansässiges Landschaftsplanungsbüro mit ersten Entwürfen und Kostenschätzungen zu beauftragen. Die Beauftragung bedarf aufgrund der Auftragssumme von knapp 1.900 € keinen Beschluss des BVA, aber zur Mittelbereitstellung bedarf es einer HA-/Ratsentscheidung und der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Begründung der dringlichen Entscheidung:

Um in diesem Jahr in den Genuss der Förderung einer dörflichen Entwicklung zu kommen, muss ein Zuwendungsantrag bei der Bezirksregierung Köln bis spätestens Mitte März 2012 vorgelegt werden. Voraussetzung für den Zuwendungsantrag ist die Vorlage einer Planung und einer darauf basierenden Kostenberechnung.

Die Planung soll durch ein externes Büro erfolgen, das kurzfristig zu beauftragen ist. Hierfür werden Finanzmittel in Höhe von ca. 1.900 € benötigt, die durch Ratsbeschluss bereit gestellt werden müssen. Da die nächste Sitzung des Rates erst am 27.03.2012 stattfindet, kann der Beschluss nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden. Die Mittelbereitstellung muss daher auf der Grundlage einer dringlichen Entscheidung erfolgen. Eine dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss am 28.02.2012 käme zu spät, weil der Zeitraum für die Bearbeitung der Planung bis zur Abgabe des Zuwendungsantrags zu kurz wäre.

c) Rechtslage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Finanzierung durch Eigenmittel 2012 ist gegeben (Investitionspauschale 2012). Ein PSP-Element wird eingerichtet.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung der Maßnahme bindet Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

Anlage zu TOP A7
ASVU 19.04.2012

Von: Marcel Poque
An: Hersch, Helmut
Datum: 10.04.2012 09:44
Betreff: Wrtit: AW: Beteiligung in der Neugestaltung der Treppenanlage zwischen Markusplatz und Gelände des Bürgerhaus

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Poqué

Stadt Stolberg
Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Tel.: 02402 / 13459
Fax: 02402 / 99909459
Handy: 0175 / 7082248
eMail: marcel.poque@stolberg.de

>>> "Häcker, Alexander"<Alexander.Haecker@polizei.nrw.de> 10.04.2012 09:28 >>>
Sehr geehrter Herr Poque,

ich habe keine Einwände/Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alexander Häcker

Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen

Tel.: 0241-9577 41209
Fax.: 0241-9577 41205
e-mail: alexander.haecker@polizei.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marcel Poque [<mailto:Marcel.Poque@stolberg.de>]
Gesendet: Mittwoch, 4. April 2012 15:38
An: F Aachen Verkehrsraum Kreis
Betreff: Beteiligung in der Neugestaltung der Treppenanlage zwischen Markusplatz und Gelände des Bürgerhaus

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Poqué

Stadt Stolberg
Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Tel.: 02402 / 13459
Fax: 02402 / 99909459
Handy: 0175 / 7082248
eMail: marcel.poque@stolberg.de